



BÜRGERGEMEINDE HOCHWALD

Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald / SO
Telefon: 061/751 40 10
Telefax: 061/751 45 13
Postcheck: 40-19255-0
e-Mail: gemeinde@hochwald.ch

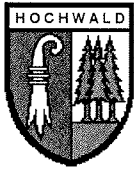
Gestützt auf

*§ 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die
§§ 18-21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993,
beschliesst die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Hochwald
folgendes*

Einbürgerungsreglement

(in Kraft seit 1. Jan. 2006)

Stand: 1. Jan. 2012



BÜRGERGEMEINDE HOCHWALD

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben,
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

Auch bei diesen beiden Verfahren ist ein Einbürgerungs-Beschluss zu fassen.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig. Eine Ausnahme bilden nur die Einbürgerungen gem. § 3, welche in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- a) Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- b) Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- c) Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr

- a) Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- b) Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- c) Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.



BÜRGERGEMEINDE HOCHWALD

- d) Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.- und maximal CHF 3'000.- und wird periodisch der Teuerung angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1.1.06: 111.4 (Mai 1993 = 100 Punkte).
- e) Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- f) Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- g) In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

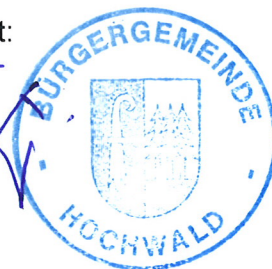
Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Bürger-Gemeindeversammlung beschlossen am: 26.6.2006

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom: 13. Juli 2006

Der Präsident:

Andy Tomasi



Der Vizepräsident:

Geri Michel

